

## Beschluss zum Wirtschaftsplan

Aufgrund der §§ 23 und 30 a des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Januar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 hat die Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 9. Dezember 2014 folgenden Wirtschaftsbeschluss gefasst:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:

<b>im Erfolgsplan auf</b>	Erträge	114.866 Tsd. EUR	Aufwendungen	114.866 Tsd. EUR
<b>im Vermögensplan auf</b>	Einnahmen	77.244 Tsd. EUR	Ausgaben	77.244 Tsd. EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 40.278 Tsd. EUR festgesetzt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit der Übernahme weiterer Anlagen / Aufgaben die erforderlichen Kreditaufnahmen und Kreditübernahmen zu tätigen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000 Tsd. EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2015 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 12.000 Tsd. EUR festgesetzt.

### § 5

Soweit der Erftverband weitere Anlagen / Aufgaben übernimmt, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Finanzmittel zu beschaffen, die Einstellung / Übernahme des erforderlichen Personals vorzunehmen und die mit der Übernahme entstehenden Folgekosten zu tätigen, mit der Maßgabe, dass die dadurch entstehenden Aufwendungen / Ausgaben durch Beiträge oder Umlagen unter Anwendung der Veranlagungsrichtlinien oder gegen Kostenersatz der Vorteilhabenden gedeckt werden.

### § 6

Im Vermögensplan sind die Ausgabeansätze gegenseitig deckungsfähig, sofern diese von den gleichen Beitragszahlern getragen werden.

Die Ansätze im Vermögensplan sind bis zur Abrechnung der Einzelmaßnahme übertragbar.

Die Ansätze für Abwasserabgaben sind bis zur endgültigen Festsetzung der Abgaben übertragbar.

Bergheim, 9. Dezember 2014